

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 19. Juni

2001

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelischen Kirche der Union (AGArchG) Vom 12. Januar 2001	145	Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeBE) für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder.	154
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im allgemeinen Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 20. August 1999 Vom 8. Juni 2001	147	Hinweise auf Fortbildungsangebote außerhalb des Pfarrerfortbildungsprogramms	157
Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrneben tätigkeitsverordnung – PfnVO) Vom 8. Juni 2001	148	Hinweis auf noch vorhandene FeA-Plätze in Fortbildungsangeboten aus dem Pfarrerfortbildungsprogramm 2001	157
Ordnung der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland	149	Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen .	158
		Bücherei-Grundkurs	158
		Personal- und sonstige Nachrichten	159
		Warnung	163

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelischen Kirche der Union (AGArchG)

Vom 12. Januar 2001

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz ArchG) vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 192) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 2 Absatz 1 und 4 ArchG EKU)

(1) Archivgut, das nicht bei kirchlichen Stellen entstanden ist, kann in kirchliche Archive aufgenommen werden. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten für dieses Archivgut entsprechend, soweit nicht mit dem jeweiligen Eigentümer besondere Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Zum kirchlichen Archivgut gehören auch die kirchlichen Kunstgegenstände, die die Geschichte der kirchlichen Körperschaft dokumentieren, sowie Sammelgut (z.B. vasa sacra, Zeitungsausschnittsammlungen, Fotosammlungen u.a.).

§ 2

(zu § 3 Absatz 1 und 2 ArchG EKU)

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen nach § 3 Absatz 2 des Archivgesetzes können die kirchlichen Körperschaften durch Rechtsakt gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut unbeschadet ihres Eigentumsrechtes anderen kirchlichen Archiven als Depositum zur Verwahrung übergeben. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchliche Archiv soll eine Übergabe nach Satz 1 annehmen.

(2) Kirchliches Archivgut, das nach Absatz 1 von anderen kirchlichen Archiven übernommen wird, ist nach den abgebenden kirchlichen Körperschaften getrennt aufzubewahren.

(3) Für kirchliche Archive soll ein Findbuch geführt werden, das beim Landeskirchlichen Archiv, beim Kirchenkreis und beim Träger zu hinterlegen ist.

(4) Kirchliche Archive werden in das Archivverzeichnis der Landeskirche aufgenommen.

(5) Kirchliches Archivgut kann vorübergehend für Ausstellungen nichtkirchlichen Trägern durch schriftlichen Vertrag ausgeliehen werden.

§ 3
(zu § 4 Absatz 2 ArchG EKV)

Kirchliche Archive müssen in Räumen untergebracht sein, die für die Aufbewahrung von Archivgut geeignet sind.

§ 4
(zu § 7 Absatz 2)

Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens 30 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

§ 5
(zu § 7 Absatz 11)

(1) Zuständig für Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Absatz 4 und Absatz 7 für die Benutzung von Unterlagen aus den Archiven der Kirchengemeinden ist das Presbyterium, der Kirchenkreis der Kreissynodalvorstand und ihrer Verbände die Verbandsvertretungen. Gegen deren Beschluss ist die Beschwerde bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Für Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Absatz 4 und Absatz 7 für die Benutzung von Unterlagen des Landeskirchlichen Archivs ist das Landeskirchenamt zuständig. Im Falle einer Ablehnung kann die Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes eingeholt werden.

§ 6
(zu § 8 Absatz 2)

(1) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung von Unterlagen aus Archiven der Kirchengemeinden auf Grund von § 8 Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 6 ist das Presbyterium, aus Archiven der Kirchenkreise der Kreissynodalvorstand und aus Archiven ihrer Verbände die Verbandsvertretung. Gegen deren Beschluss ist die Beschwerde bei dem zuständigen Aufsichtsorgan möglich.

(2) Spricht das Landeskirchliche Archiv eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung von Unterlagen aus dem Landeskirchlichen Archiv aus, kann hier gegen die Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes eingeholt werden. Gleiches gilt für einen Beschluss des Landeskirchenamtes nach § 8 Absatz 2 Archivgesetz.

§ 7
(zu § 7 Absatz 11 und § 8 Absatz 2)

(1) Beschlüsse der Leitungsorgane sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit dem Hinweis zu versehen, ob gegen sie die Beschwerde zulässig ist oder die Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes eingeholt werden kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen, Entsprechendes gilt für die Einholung der Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die Frist am darauf folgenden Werktag. Die Betroffenen und das Leitungsorgan sollen vorab gehört werden. Die Entscheidung des Aufsichtsorgans über die Beschwerde oder des Kollegiums des Landeskirchenamtes ist schriftlich zu begründen. Sie ist endgültig.

§ 8
(zu § 10 Absatz 1 bis 4)

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland unterhält das Landeskirchliche Archiv als unselbständige Einrichtung der kirchlichen Archivpflege und als Archiv der Landeskirche.

(2) Das Landeskirchliche Archiv berät die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt in allen Fragen des Archivwesens.

(3) Das Landeskirchliche Archiv hat die kirchlichen Körperschaften in allen Fragen des Archivwesens, insbesondere bei der Bildung, Unterhaltung und Pflege ihrer Archive zu beraten und betreuen.

(4) Das Landeskirchliche Archiv unterstützt die rheinische Kirchengeschichtsforschung und die kirchliche Denkmalpflege.

(5) Das Landeskirchliche Archiv berät die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und sonstige Einrichtungen in Fragen der Schriftgutverwaltung und hält zu diesem Zweck Fortbildungsveranstaltungen ab.

§ 9
(zu § 10 Absatz 5)

Die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der Landeskirche führt das Landeskirchenamt.

§ 10
(zu § 10 Absatz 6)

(1) Die Kirchenkreise haben die Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden bei der Bildung, Unterhaltung und Pflege ihrer kirchlichen Archive zu unterstützen und auf die Einhaltung des Archivgesetzes zu achten.

(2) Die Kirchenkreise sollen zur Durchführung dieser Aufgaben Kreissynodalarchivpflegerinnen oder Kreissynodalarchivpfleger berufen. Die Berufung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Die Kreissynodalarchivpflegerinnen oder Kreissynodalarchivpfleger beraten in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchlichen Archiv die kirchlichen Archive im Kirchenkreis in Fragen des Archivwesens und der regionalen Kirchengeschichtsforschung. Sie besuchen regelmäßig die kirchlichen Archive im Kirchenkreis. Über den Zustand der besuchten kirchlichen Archive ist dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchlichen Archiv schriftlich zu berichten. Sie nehmen im Rahmen ihrer Aufgaben an der Visitation im Kirchenkreis teil.

(4) Die kirchlichen Körperschaften sollen in allen Fragen des Archivwesens, insbesondere bei der Bildung, Unterhaltung und Pflege ihrer Archive, die Beratung und Betreuung der Kreissynodalarchivpflegerin oder des Kreissynodalarchivpflegers oder des Landeskirchlichen Archivs in Anspruch nehmen.

(5) Ist keine Kreissynodalarchivpflegerin oder kein Kreissynodalarchivpfleger berufen worden, so können diese Aufgaben dem Landeskirchlichen Archiv übertragen werden.

(6) Die kirchlichen Körperschaften sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Archivwesens geeignete Personen zu Archivordnerinnen oder Archivordnern berufen. Ihre Berufung erfolgt nach Beratung durch das Landeskirchliche Archiv.

(7) Die Archivordnerinnen und Archivordner haben insbesondere die Aufgabe, ein Bestandsverzeichnis anzulegen, das kirchliche Archivgut in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen, zu erhalten und für dessen Benutzbarkeit zu sorgen.

§ 11

(zu § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 und 2)

(1) Die kirchlichen Körperschaften haben sämtliches Schriftgut und alle sonstigen Gegenstände im Sinne von § 2, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, ihrem Archiv zu übergeben.

(2) Dies gilt auch für privates, aber dienstlich entstandenes Schriftgut der kirchlichen Amtsträger, das der kirchlichen Körperschaft überlassen wird.

(3) Das Archiv und seine Verwaltung haben von der Übergabe des Archivgutes an, ebenso wie zuvor die abgebende Stelle, die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme in das Archiv trifft das zuständige Leitungsorgan nach fachlichen Gesichtspunkten im Rahmen der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

§ 12

(zu § 13)

Die Kirchenleitung erlässt die nach § 13 Archivgesetz notwendigen Ausführungsverordnungen.

§ 13

(zu § 14)

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Januar 1991 (KABl. S. 21) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2001

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Kock Dräger

Beschluss

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelischen Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juni 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. April 2001

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred Sorg

Siegel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im allgemeinen Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 20. August 1999

Vom 8. Juni 2001

Auf Grund von § 16 Kirchenbeamten-gesetz – KBG vom 6. Juni 1998 (KABl. S. 50) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen:

I

Abschnitt II der Verordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im allgemeinen Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 20. August 1999 (KABl. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:
Im höheren Dienst ist bei den Aufstiegsbeamtinnen und -beamten der Kirchengemeinden und der Landeskirche vor der Grundamtsbezeichnung das Wort „Verwaltungs-“ einzufügen.
2. In Nummer 4 ist die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ zu ersetzen.
3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
6. Zu § 10
1. Absatz 4 findet keine Anwendung
2. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
(5) Ist die Stelle als Zulagenstelle errichtet, kann die Zulage nach Ablauf eines Jahres nach der Beförderung in das Amt, für das die Zulage vorgesehen ist, gewährt werden.
Ergibt sich nach der Zulagengewährung ein Stellenwechsel in ein Amt mit höherem Endgrundgehalt, muss die Beförderungsfrist nicht eingehalten werden.
3. § 10 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle nicht möglich ist.
4. Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a. einzufügen:
6a § 10 a findet keine Anwendung.
5. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
8a § 12 Absatz 6 findet keine Anwendung.
6. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:
15. Zu § 40
§ 40 findet mit folgender Maßgabe Anwendung:
Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 finden keine Anwendung.
7. Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16.

II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 2001

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrneben tätigkeitsverordnung – PfNVO)

Vom 8. Juni 2001

Auf Grund der §§ 43 und 106 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) und des § 7 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche im Rheinland stehen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, im Wartestand oder im Ruhestand sowie für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes, die nicht zu den in der Dienstanzweisung aufgeführten Aufgaben der Pfarrerin bzw. des Pfarrers gehört.

(2) Aufgaben, die nach Artikel 69 Abs. 3 Satz 1 Kirchenordnung in Verbindung mit § 33 PfdG übertragen werden, sind Teil des Hauptamtes. Ihre Wahrnehmung ist keine Nebentätigkeit im Sinne dieser Verordnung.

§ 3 Einwilligung

(1) Nebentätigkeiten dürfen nur insoweit ausgeübt werden, als durch sie dienstliche Belange unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstumfanges nicht beeinträchtigt werden und in ihre Übernahme, soweit nichts anderes geregelt ist, zuvor vom Landeskirchenamt eingewilligt worden ist. Die Anstellungskörperschaft (§ 24 Abs. 3 PfdG) ist anzuhören. Die Einwilligung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Angaben enthalten über

1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang,
3. den Auftraggeber und
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 4).

(2) Keiner Einwilligung bedürfen nur die in § 43 Abs. 3 PfdG genannten Fälle. Sie sind vor Aufnahme der Nebentätigkeit auch dem Landeskirchenamt schriftlich anzuzeigen; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Eine einmalige Nebentätigkeit bedarf keiner Anzeige.

(3) Die Einwilligung wird befristet erteilt. Verlängerungen sind möglich.

(4) Die Einwilligung ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder wenn die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Wahrnehmung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Einwilligung erlischt bei einem Pfarrwechsel oder bei Überleitung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder bei der Begründung eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses während einer Freistellung.

§ 4 Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld und jeder geldwerte Vorteil, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

(2) Als Vergütung gilt nicht der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten sowie der Kosten für Verpflegung und Unterbringung.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, soweit sie nicht nachweisbar pauschaler Auslagenersatz sind.

§ 5 Abführungspflicht

(1) Werden Pfarrerinnen und Pfarrer für die Nebentätigkeit von ihren pfarramtlichen Aufgaben entlastet, so haben sie von ihrer für die Nebentätigkeit erhaltenen Vergütung den Betrag abzuführen, der dem Anteil ihrer Besoldung für die Entlastung entspricht.

(2) Unbeschadet der Pflicht zur Abführung nach Absatz 1 ist die Vergütung für eine Nebentätigkeit im Bereich der evangelischen Kirchen, der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen sowie des öffentlichen Dienstes und seiner unmittelbaren und mittelbaren Einrichtungen abzuführen, soweit diese den Betrag 6000 Euro (brutto) für das Kalenderjahr übersteigt.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich um die Aufwendungen im Sinne von § 4 Absatz 2 für das Kalenderjahr, soweit diese nicht ersetzt werden und 600 Euro nicht übersteigen. Werden Aufwendungen in höherem Umfang nachgewiesen, so werden für Verpflegung 25 Euro je Kalendertag, für Unterkunft 75 Euro je Übernachtung und für Fahrten die bei Anwendung des kirchlichen Reisekostenrechts ersatzbaren Beträge, mindestens jedoch 600 Euro berücksichtigt.

(4) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst um die Differenz zwischen dem fiktiven Bruttobetrag der Dienstbezüge bei Wahrnehmung des vollen Dienstumfanges und dem tatsächlichen Bruttobetrag der Dienstbezüge für das Kalenderjahr.

(5) Der Betrag nach Absatz 2 erhöht sich bei Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst um die Differenz zwischen dem fiktiven Bruttobetrag nach Besoldungsgruppe A 13 und dem tatsächlichen Bruttobetrag der Dienstbezüge für das Kalenderjahr.

(6) Der abzuführende Betrag ist bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Landeskirche zuzuleiten.

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und im Ruhestand. Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften bleiben unberührt.

§ 6

Ausnahmen von der Abführungspflicht

§ 5 Abs. 2 und 3 gilt nicht für Vergütungen für

1. die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit stehen,
2. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit, mit Ausnahme der Erteilung evangelischen Religionsunterrichts,
3. die Teilnahme an Prüfungen,
4. die Tätigkeit als Sachverständige bzw. Sachverständiger für ein Gericht oder die öffentliche Verwaltung,
5. die Tätigkeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
6. die Tätigkeit als nebenamtliche Richterinnen oder nebenamtlicher Richter,
7. die Tätigkeit, die während eines Sonderurlaubs oder einer Freistellung unter Fortfall der Dienstbezüge ausgeübt wird.

§ 7

Aufstellung über Nebeneinnahmen

Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Landeskirchenamt eine Aufstellung über die im abgelaufenen Jahr gewährten Vergütungen für Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes vorzulegen, wenn die Vergütungen 1 200 Euro (brutto) übersteigen. In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art und Umfang der Verfügung aufzuführen.

§ 8

Genehmigungspflicht bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Anstellungskörperschaft

(1) Wenn die Pfarrerin bzw. der Pfarrer bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der Anstellungskörperschaft oder sonstiger kirchlicher Institutionen in Anspruch nehmen will, bedarf sie bzw. er der Einwilligung der entsprechenden Institution. Für die Inanspruchnahme ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

§ 9

Übergangsvorschrift

Die Abführungspflicht nach § 5 Absatz 2 besteht für das Jahr 2001, wenn die Vergütung für die Nebentätigkeit in der Zeit vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 den Betrag von 6 000 Deutsche Mark übersteigt. Die Aufstellung nach § 7 ist für das Jahr 2001 erforderlich, wenn die Vergütungen 600 Deutsche Mark übersteigen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) Die Notverordnung über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung evangelischer Unterweisung vom 8. Mai 1958 (KABI. S. 41) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2001 außer Kraft

Düsseldorf, den 8. Juni 2001

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Ordnung der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8306 Az. IV/12-7-3

Düsseldorf, 24. April 2001

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 1. September 2000 die nachstehende Ordnung der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Sie ist rückwirkend zum 1. August 2000 in Kraft getreten. Die bisherige Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Juli 1995, KABI Nr. 8/95 S. 175, wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Ordnung der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland

Evangelische Jugendarbeit macht allen Menschen das Wort Gottes, das Wort von der Befreiung, das Zeugnis des Zuspruchs und Anspruchs Gottes auf das ganze Leben und auf die Gestaltung der Welt lebendig.

Die Ausgestaltung dieses Auftrags geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchlichen Einrichtungen.

Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und Verbände.

Landeskirchliche Gremien und Einrichtungen für Jugendarbeit unterstützen und fördern die Jugendarbeit in den Gemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden und die in ihr Handelnden und leisten einen eigenständigen Beitrag zur Profilierung Evangelischer Jugendarbeit im gesamtkirchlichen Kontext.

In der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland wirken zusammen

1. die Delegiertenkonferenz,
2. der Vorstand,
3. Landeskirchenweit tätige Einrichtungen und Zusammenschlüsse in der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der evangelischen Kirche im Rheinland

- | | | | |
|------------|---|-----------------------------------|---|
| 1. | Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland | 1.3 | Zusammensetzung – Mitglieder |
| 1.1 | Die Delegiertenkonferenz verbindet die Jugendarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise, der landeskirchlichen Einrichtungen, der Evangelischen Jugendwerke und Verbände zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Titel Evangelische Jugend im Rheinland

Sie nimmt die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane im Rahmen dieser Ordnung selbständig. | 1.3.1 | Die Kirchenkreise entsenden je zwei Delegierte, eine Person muss ehrenamtlich tätig und soll zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27, darf aber nicht älter als 30 Jahre sein. Die Delegation soll geschlechtsparitätisch erfolgen. Die Delegierten werden von den synodalen Fachausschüssen gewählt, soweit die Satzung dies vorsieht. Andernfalls erfolgt die Wahl durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Jugendausschusses. |
| 1.2 | Aufgaben und Zuständigkeiten | 1.3.2 | Von den Verbänden und Werken der Evangelischen Jugend auf landeskirchlicher Ebene können entsenden:
Der CVJM – Westbund bis zu drei Delegierte; davon müssen zwei Personen ehrenamtlich tätig und sollen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27, dürfen aber nicht älter als 30 Jahre sein, die Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland (ESR), das Jugendwerk der Evangelischen Gesellschaft (EG),

der Jugendverband Entschieden für Christus (EC), der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) bis zu je zwei Delegierte. Davon muss je eine Person ehrenamtlich tätig und soll zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27, darf aber nicht älter als 30 Jahre sein.
Die Delegation soll geschlechtsparitätisch erfolgen. |
| 1.2.1 | Abstimmung von Arbeitsvorhaben und Beschlussfassung zu gemeinsamen Aktionen. | 1.3.3 | Bis zu fünf in der Jugendarbeit und mit dieser in Verbindung stehende sachkundige Persönlichkeiten, darunter mindestens 2 Frauen, die von der Kirchenleitung berufen werden. |
| 1.2.2 | Förderung der Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätigen kirchlichen Werken und Einrichtungen. | 1.3.4 | Mitglieder des Vorstands, sofern sie nicht aus der Mitte der Delegiertenkonferenz gewählt sind, für die Dauer ihrer Amtszeit. |
| 1.2.3 | Vertretung aller gemeinsamen Belange evangelischer Jugend insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden. | 1.3.5 | Die evangelischen Bildungsstätten für Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und das Amt für Jugendarbeit entsenden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. |
| 1.2.4 | Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugend gegenüber anderen Jugendverbänden. | 1.3.6 | Der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin). |
| 1.2.5 | Wahl des Vorstands der Evangelischen Jugend im Rheinland und seines bzw. seiner Vorsitzenden sowie der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. | Mitglieder mit beratender Stimme: | |
| 1.2.6 | Wahl des Finanzausschusses und ggf. anderer Ausschüsse und Projektgruppen der Evangelischen Jugend im Rheinland. | 1.3.7 | Bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter von anderen Arbeitsbereichen durch jeweilige Berufung der Delegiertenkonferenz für eine Amtsdauer. |
| 1.2.7 | Wahl der Delegierten für kirchliche und staatliche Gremien auf Bundes- und Landesebene. | 1.3.8 | Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Amtes für Jugendarbeit und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten der Evangelischen Jugend im Rheinland und der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die auf landeskirchlicher Ebene arbeitenden Referentinnen und Referenten der landeskirchlichen Einrichtungen für Jugendarbeit, sofern sie nicht unter 1.3.5 benannt sind. |
| 1.2.8 | Vorschlag an die Kirchenleitung für die Berufung des Leiters / der Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrers / Landesjugendpfarrerin). | 1.3.9 | Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Jugendarbeit der Stadtkirchen- und Kirchenkreisverbände und des Ev. Jugendwerks an der Saar. |
| 1.2.9 | Beschlussfassung über Grundsätze zur Verteilung der der Evangelischen Jugend zur Verfügung gestellten Mittel aus den kirchlichen und öffentlichen Jugendplänen. | | |
| 1.2.10 | Entgegennahme von
• Rechenschaftsberichten des Vorstandes, der Ausschüsse und Projektgruppen sowie von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die die Evangelische Jugend im Rheinland entsandt hat.

• Arbeitsberichten insbesondere der Mitglieder und Arbeitszusammenschlüsse insbesondere der ELJVR und der Konferenz der synodalen Jugendreferate | | |
| 1.2.11 | Diskussion relevanter Themen der Jugendarbeit. | | |

1.3.10 Bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Abteilung IV des Landeskirchenamtes.

Die Mitglieder gem. 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 1.3.5, 1.3.9 werden von den zuständigen Gremien in die Delegiertenkonferenz delegiert, die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Scheidet ein Mitglied, insbesondere durch Stellen- oder Funktionswechsel vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied delegiert.

Für die Mitglieder gemäss 1.3.1, 1.3.2, 1.3.5 und 1.3.9 kann je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt werden.

1.4 Arbeitsweise

Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland bildet einen Finanzausschuss sowie nach Bedarf weitere Ausschüsse und Projektgruppen. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Alles weitere regelt die Geschäftsordnung, die von der Delegiertenkonferenz zu verabschieden ist.

Die Vertretung der Werke und Verbände im Finanzausschuss und in den jugendpolitischen Zusammenschlüssen der Evangelischen Jugend auf Ebene der Bundesländer soll darin sichergestellt werden.

2. Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland

2.1 Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland nimmt zwischen den Tagungen der Delegiertenkonferenz die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr.

2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

2.2.1 Ausführung von Beschlüssen und Wahrnehmung von Aufträgen der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland.

2.2.2 Vertretung aller gemeinsamen Belange der Evangelischen Jugend insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden.

2.2.3 Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugend gegenüber anderen Jugendverbänden.

2.2.4 Beratung von Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

2.2.5 Gutachten und Berichte an die Kirchenleitung in Fragen der Jugendarbeit.

2.2.6 Verteilung der der Evangelischen Jugend zur Verfügung gestellten Mittel aus den kirchlichen und öffentlichen Jugendplänen nach Beratung durch den Finanzausschuss und, soweit vorhanden, die entsprechenden Fachausschüsse.

2.2.7 Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Delegiertenkonferenz.

2.2.8 Der Vorstand der Evangelischen Jugend erstattet der Delegiertenkonferenz zu jeder Sitzung einen schriftlichen Arbeitsbericht.

2.2.9 Vertretung der Evangelischen Jugend auf der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland.

2.2.10 Stellungnahme bei der Errichtung oder Aufhebung von landeskirchlichen Pfarr- oder Referentinnen- und Referentenstellen in der Jugendarbeit.

2.2.11 Ratifizierung der Beschlüsse der Ausschüsse der Ev. Jugend, wenn sie sich an die Öffentlichkeit oder an einzelne Adressaten außerhalb der EJR richten oder wenn sie finanzielle Fragen betreffen.

2.3 Zusammensetzung

2.3.1 Zehn Vertreter bzw. Vertreterinnen der Kirchenkreise, darunter müssen sich mindestens drei aus den zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörenden Gebieten der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland befinden.

2.3.2 Vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Werke und Verbände der Evangelischen Jugend, die von diesen nominiert werden.

2.3.3 Ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen Bildungsstätten für Jugendarbeit in der evangelischen Kirche im Rheinland.

2.3.4 Eine Vertreterin oder ein Vertreter der von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland.

2.3.5 Der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer bzw. Landesjugendpfarrerin).

2.3.6 Der bzw. die Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden, sofern sie nicht unter 2.3.1 bis 2.3.4 genannt sind.

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

2.3.7 Bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Abteilung IV des Landeskirchenamtes.

2.3.8 Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin der Evangelischen Kirche von Westfalen.

2.3.9 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland.

2.3.10 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten der Evangelischen Jugend im Rheinland und der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Mitglieder zu 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4 und 2.3.6 werden von der Delegiertenkonferenz gewählt.

Im Vorstand sollen Frauen und Männer, Ehrenamtliche und Hauptberufliche angemessen vertreten sein.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird bei der nächsten Tagung der Delegiertenkonferenz für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt bzw. berufen.

- 2.4 Arbeitsweise**
- 2.4.1 Der Vorstand ist für die Vorbereitung, Einberufung und Sitzungsleitung verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz aus. Die Geschäftsführung obliegt dem Amt für Jugendarbeit.
- 2.4.2 Der Vorstand tritt außerhalb der Delegiertenkonferenzen mindestens sechsmal jährlich zusammen.
- 2.4.3 Der bzw. die Vorsitzende lädt in der Regel mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- 2.4.4 Sofern ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Sitzung des Vorstands schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes beantragen, ist der bzw. die Vorsitzende verpflichtet, den Vorstand unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Sitzungstermin soll spätestens vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- 2.4.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit im Laufe der Verhandlung zweifelhaft, so kann jedes Mitglied die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss der Vorstand zu einer weiteren Sitzung mit derselben Tagesordnung nochmals eingeladen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 2.4.6 Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; dabei zählen ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Bei Wahlen entscheidet nach Ablauf des 2. Wahlganges im Falle der Stimmengleichheit das Los. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt werden. Artikel 121 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt entsprechend. Darin heißt es:
(1) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.
(2) Bei Wahlen nehmen alle Mitglieder an der Abstimmung teil.
- 2.4.7 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das an alle Mitglieder des Vorstands gesandt wird.
- 3. Landeskirchenweit tätige Einrichtungen und Zusammenschlüsse in der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der evangelischen Kirche im Rheinland**
- 3.1 Das Amt für Jugendarbeit**
- 3.1.1 Das Amt für Jugendarbeit ist die landeskirchliche Arbeitsstelle zur Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 3.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 3.1.2.1 Förderung landeskirchlicher Jugendarbeit und Beratung von Leitungsorganen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinden und Kirchenkreisen.
- 3.1.2.2 Verbindung zu Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt.
- 3.1.2.3 Verbindung zu anderen landeskirchlichen Arbeitszweigen.
- 3.1.2.4 Bearbeitung von Anfragen und Aufträgen der Kirchenleitung in Absprache mit dem Vorstand der Delegiertenkonferenz, bei Zeitknappheit mit der/dem Vorsitzenden.
- 3.1.2.5 Stellungnahme an die Kirchenleitung bei der Besetzung von landeskirchlichen Pfarr- oder Referentinnen- und Referentenstellen in der Jugendarbeit.
- 3.1.2.6 Geschäftsführung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland, ihres Vorstands und ihrer Ausschüsse.
- 3.1.2.7 Wahrnehmung der Vertretung der gemeinsamen Belange der Evangelischen Jugendarbeit bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen entsprechend den Beschlüssen der Delegiertenkonferenz und des Vorstands der Evangelischen Jugend im Rheinland.
- 3.1.2.8 Verwaltung der finanziellen Mittel des Amtes für Jugendarbeit und des kirchlichen Jugendplans.
- 3.1.2.9 Durchführung von Fachtagungen.
- 3.1.2.10 Organisatorische und inhaltliche Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR).
- 3.1.2.11 Unterstützung der Geschäftsführung der Konferenz der synodalen Jugendreferate
- 3.1.3 Zusammensetzung
- Das Amt für Jugendarbeit besteht aus dem Leiter bzw. der Leiterin (Landesjugendpfarrer, Landesjugendpfarrerin), den Referentinnen und Referenten und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin und der Geschäftsstelle.
- 3.2 Die evangelischen Bildungsstätten für Jugendarbeit im Bereich der evangelischen Kirche im Rheinland**
- Die auf landeskirchlicher Ebene tätigen evangelischen Bildungsstätten für Jugendarbeit arbeiten entsprechend ihrem in den jeweiligen Satzungen formulierten Auftrag:

- 3.2.1 Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V., Solingen
Schwerpunkt:
Fortbildung und Förderung von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gemeinden und Kirchenkreise.
Instrumente und Zusammensetzung:
Interdisziplinäres Team und Tagungshaus
- 3.2.2 Evangelische Landjugendakademie, Altenkirchen - Landvolkshochschule
Schwerpunkt:
Fort- und Weiterbildung für die Arbeit auf dem Lande,
Zusammensetzung und Instrumente:
Interdisziplinäres Team und Tagungshaus
- 3.2.3 Jugendbildungsstätte Bundeshöhe des CVJM Westbund Wuppertal
Schwerpunkt:
Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Zusammensetzung und Instrumente:
Bildungsreferentinnen, Bildungsreferenten und Team der Bundessekretärinnen und Bundessekretäre
Tagungshaus: Bildungsstätte Bundeshöhe, Wuppertal
- 3.3 Die Konferenz der Bildungsstätten für Jugendarbeit**
- 3.3.1 Die Bildungsstätten bilden eine gemeinsame Konferenz, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammentritt. Ihr gehören neben den unter 3.2 genannten Bildungsstätten weitere Einrichtungen und Verbände an, die auf der landeskirchlichen Ebene im Bereich der Jugendbildungsarbeit tätig sind:
– Die Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland
– Die Evangelische Akademie Mülheim (Jugendbildungsreferat)
- 3.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 3.3.2.1 Förderung und Beratung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinden und Kirchenkreisen durch ein abgestimmtes Bildungsangebot.
- 3.3.2.2 Verbindung zu anderen für die Bildungsarbeit relevanten landeskirchlichen Arbeitszweigen.
- 3.3.2.3 Bearbeitung von Fragen und Aufträgen der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorstand der Evangelischen Jugend.
- 3.3.2.4 Planung und Durchführung gemeinsamer Arbeitsvorhaben.
- 3.3.2.5 Vertretung ihrer gemeinsamen Belange in der Evangelischen Jugend.
- 3.3.2.6 Mitarbeit bei der Vorbereitung der inhaltlichen Teile der Delegiertenkonferenz.
- 3.3.2.7 Zu den Konferenzen können Gäste (FachreferentInnen) eingeladen werden.
- 3.3.2.8 Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3.4 Die Evangelische Landesjugendvertretung im Rheinland (ELJVR)**
Die ELJVR versammelt die ehrenamtlichen Delegierten der Delegiertenkonferenz und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen zur Selbstvergewisserung und Wahrung ihrer Interessen in der Delegiertenkonferenz.
Die ELJVR tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
Weitere interessierte Ehrenamtliche können teilnehmen.
Aufgaben:
– Erfahrungsaustausch
– Vorbereitung auf die Tagungen der Delegiertenkonferenz.
- 3.5 Die Konferenz der synodalen Jugendreferate**
Zusammensetzung:
Die Referentinnen und Referenten der Jugendreferate der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und Stadtkirchenverbände und vergleichbarer Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland bilden die Konferenz der Synodalen Jugendreferate.
Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Amtes für Jugendarbeit der EKIR, der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin der EKIR, die bzw. der Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKIR und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der evangelischen Bildungsstätten für Jugendarbeit im Bereich der EKIR nehmen an der Konferenz mit beratender Stimme teil.
Aufgaben und Zuständigkeiten der Konferenz:
– Information, Austausch und Vernetzung
– Beratung der Anliegen der Jugendreferate
– Aufgreifen und Bearbeiten von pädagogischen, theologischen und politischen Fragen
– Diskussion und Bearbeitung von für die evangelische Jugendarbeit relevanten gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Themen
– Entwicklung und Darstellung von jugendpolitischen und kirchenpolitischen Standpunkten
– Abstimmung von kirchenkreisübergreifenden Aktivitäten im Bereich der Evangelischen Jugend im Rheinland.
Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeBE) für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Tages- einrichtungen für Kinder

Az. IV/12-6-7

Düsseldorf, 3. Mai 2001

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 10. Januar 2001 nachstehendes Konzept „Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeBE) für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen.

Desweiteren hat die Kirchenleitung am 27. April 2001 die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zur Fortbildung in den ersten Berufsjahren für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder (FeBE) beschlossen.

Dieses geben wir im Anschluss an das Konzept bekannt.

Das Landeskirchenamt

Das Konzept hat folgenden Wortlaut:

Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeBE)

für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

I. Einleitung

1991 wurde von der AG-EL (Arbeitsgemeinschaft Elementarbereich) das Curriculum „Theologie in Tageseinrichtungen für Kinder – Religionspädagogischer Grundkurs für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ entwickelt. 1992 wurde es von der AG-EL verabschiedet und dem Landeskirchenamt mit der Bitte, dieses Curriculum zu beraten und zu beschließen, überreicht.

Dieses Curriculum ist auf breiter Ebene diskutiert (Fachberatungen der Kirchenkreise, Synodalbeauftragte für Kindergartenarbeit, Schulreferentinnen / Schulreferenten) und in vielen Gremien (Ständiger Ausschuss für Erziehung und Unterricht, Schulabteilung des Landeskirchenamtes, Kindergartenausschuss, Kollegium des Landeskirchenamtes, Ständiger Finanzausschuss) über einen Zeitraum von zwei Jahren beraten worden.

Viele Gremien haben sich für die Durchführung des Curriculums ausgesprochen. Die Kirchenleitung nahm das Curriculum in ihrer Sitzung am 9. Dezember 1993 „zustimmend zur Kenntnis“, sah aber keine Möglichkeit zur Finanzierung des notwendigen Kostenrahmens.

In der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 17. August 1993, in der das Curriculum „Theologie in Tageseinrichtungen für Kinder“ beraten wurde, wurde festgestellt, dass vom Landeskirchenamt eine Gesamtkonzeption zur Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgelegt werden soll, in der das Curriculum der AG-EL ein Baustein werden soll.

Im Januar 1998 hat die Landessynode die „Rahmenbedingungen für die Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB)“ beschlossen (Beschluss 88).

Dieser Beschluss bezieht sich auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit. FeBE für Erzieherinnen und Erzieher bzw. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder sind nicht einbezogen.

In Absatz 3 heißt es dann:

„Die Landessynode hält es für notwendig, dass ein Gesamtkonzept für Fortbildung erstellt wird. Dabei sollte das Anliegen der verpflichtenden Fortbildung in den ersten Berufsjahren für alle Gruppen der Mitarbeitenden vorrangige Berücksichtigung finden.“

Der Ausschuss Erziehung und Bildung hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1998 den Beschluss der Landessynode beraten und darauf hingewiesen, dass ein eigenes Fortbildungskonzept für die Erzieherinnen und Erzieher entwickelt werden soll, dessen Schwerpunkt auf der Religionspädagogik liegt.

Beschluss (Nr. 9): „Die Arbeitsgemeinschaft Elementarbereich am PTI wird gebeten, entsprechend dem Beschluss 88 der Landessynode 1998 ein Fortbildungskonzept unter den angesprochenen Aspekten zu entwickeln.“

II. Rahmenbedingungen und Zielsetzungen

1. Rahmenbedingungen

Mit der Fortbildung in den ersten Berufsjahren will die Evangelische Kirche im Rheinland ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in der Phase des Berufseinstiegs begleiten und unterstützen.

Die Fortbildung soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit bieten, ihre vielfältigen Gaben und Qualifikationen in der Gemeinschaft mit der ganzen christlichen Gemeinde zu entfalten (vgl. 1. Petr. 4,10).

Der evangelische Kindergarten ist ein Angebot der evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern. Diesen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder wahr.

Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland befinden sich ca. 890 Einrichtungen in der Trägerschaft von 470 Kirchengemeinden und 50 Vereinen, Elterninitiativen, Stiftungen und Betrieben. Sie halten ca. 56 200 Plätze für Kinder im Alter von 4 Monaten bis 14 Jahren bereit und beschäftigen ca. 7000 pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Arbeit mit Kindern und Familien erfordert von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein hohes Maß an pädagogischer Kompetenz und macht somit immer wieder die Auseinandersetzung mit aktuellen pädagogischen Fragestellungen und Entwicklungen notwendig.

Kinder haben ein Recht auf Religion und religiöse Erziehung. Im Rahmen dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe bietet die evangelische Tageseinrichtung ihre besonderen Möglichkeiten an, die ihm durch den Kontext einer evangelischen Kirchengemeinde gegeben sind. Sie bietet ein sinnstiftendes Umfeld, in dem Kinder, Väter und Mütter mit ihren Fragen nach Leben und Sinn, nach Orientierungen in den biblischen Traditionen Hilfe und Antwort finden können.

Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen nimmt in besonderer Weise die religiöse Dimension menschlichen Lebens wahr, bezieht sie bewusst in die pädagogische Arbeit ein und teilt mit den Kindern die Schätze des christlichen Glaubens, der christlichen Überlieferung, damit Leben in Freiheit und Verantwortung gelingen kann.

Da die Fachschulen für Sozialpädagogik im Blick auf die religionspädagogische Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern nur erste Grundlagen vermitteln können, bleibt es Aufgabe unserer Kirche, diese Grundlagen auszubauen und durch unterstützende Fortbildungsangebote zu erweitern.

2. Allgemeine Zielsetzung

Die FeBE soll allen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder die Möglichkeit bieten, ihre persönliche Identität und ihre berufliche Qualifikation in Bezug auf pädagogische, religionspädagogische und theologische Fragestellungen weiterzuentwickeln.

In dieser Perspektive wird die FeBE

- grundlegende pädagogische und religionspädagogische Themen erarbeiten,
- den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Raum bieten, die eigene religiöse und kirchliche Sozialisation zu thematisieren, Motivation und Widerstände im Blick auf die religionspädagogische Praxis zu bedenken,
- an ausgewählten Themen und exemplarischen biblischen Texten in die Arbeit mit dem Alten und Neuen Testament einführen,
- erfahrungsorientierte Möglichkeiten der Erschließung biblischer Texte und Themen einüben,
- grundlegende theologische und religionspädagogische Informationen bieten,
- das Frau-sein / Mann-sein in Kirche, Theologie und Gesellschaft reflektieren,
- nach der Rolle und dem Ort von Kindern in Gemeinde, Theologie und Gesellschaft fragen,
- den gemeindepädagogischen Zusammenhang religionspädagogischer Praxis in Tageseinrichtungen für Kinder bedenken,
- zur Erarbeitung religionspädagogischer Praxisprojekte und der Reflexion und Analyse von Praxis anleiten.

So sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermutigt und befähigt werden zu einer begründeten, an der Lebenswelt der Kinder und Familien orientierten pädagogischen und religionspädagogischen Praxis im Alltag der Tageseinrichtung für Kinder und zur Klärung des eigenen Weges in ihrer Beziehung zum christlichen Glauben und zur evangelischen Gemeinde.

III. Inhalte und didaktische Dimensionen:

1. Inhalte

Im Folgenden werden die Themenbereiche beschrieben, die in der FeBE bearbeitet werden sollen. Fortbildungsangebote, die zu diesen Themenbereichen gehören, können als FeBE ausgeschrieben werden. Aus den Themenbereichen ‚Der Kindergarten als Teil der Gemeinde‘ und ‚Profil evangelischer Kindergartenarbeit‘ ist mindestens jeweils ein Kurs zu wählen.

1.1. Der Kindergarten als Teil der Gemeinde

- Bilder und Konzepte von Gemeinde (Gemeindeaufbau, Gemeindepädagogik)
- der Kindergarten in der Gemeinde als Arbeitsfeld (Reflexion der Berufsrolle, Reflexion der Geschlechterrolle, Verbindungen zu anderen Arbeitsfeldern und Gemeindeaufbau, Teamarbeit ...)

- Kirche als Dienstgemeinschaft
- Kirche als Arbeitgeberin (Aufbau und Struktur der verfassten Kirche, ihre Gremien und Entscheidungswege, der BAT-KF, Mitarbeitervertretungsrecht, der sogenannte „Dritte Weg“)

1.2. Biblische Geschichten entdecken, erzählen und gestalten

Schwerpunkt: Altes Testament

- Entwicklung eigener, persönlicher Zugänge zu zentralen Texten des AT
- elementare Informationen zur Geschichte Israels, zur alttestamentlichen Theologie und zur Entstehungsgeschichte des AT
- Einblicke in das Judentum
- Einbeziehung religionsgeschichtlicher Hintergründe
- Entwicklung und Erprobung von Gestaltungsmöglichkeiten mit Kindern

1.3. Biblische Geschichten entdecken, erzählen und gestalten

Schwerpunkt: Neues Testament

- Entwicklung eigener, persönlicher Zugänge zu zentralen Texten des NT
- elementare Informationen zur Umwelt des NT, zur neutestamentlichen Theologie und zur Entstehungsgeschichte des NT
- die Titel Jesu und Jesusbilder in Geschichte und Gegenwart
- Jesusbilder und Menschenbilder in Kinderbibeln
- Gestaltung religionspädagogischer Projekte für die Arbeit mit Kindern

1.4. Mit Kindern das Leben feiern

Schwerpunkt: Gottesdienst mit Kindern

- Einführung in die Geschichte des Gottesdienstes und der Liturgie
- Gebete im Gottesdienst
- mit Kindern beten
- der Segen als Element religionspädagogischer Arbeit
- Rituale
- Abendmahl mit Kindern
- Entwicklung von Gestaltungselementen für Gottesdienste mit Kindern
- Erarbeitung eines Gottesdienstes für die Praxis

1.5. Die Welt vor unserer Haustür – interkulturelles und interreligiöses Leben und Lernen im Kindergarten

Schwerpunkt: Judentum und Islam

- das Fremde besser verstehen und das Eigene neu entdecken
- Kulturen und Religionen, die die Kinder mitbringen
- ausgewählte Feste der Religionen
- elementare Informationen zu den Religionen
- Modelle interkulturellen Lernens
- Gestaltung der religionspädagogischen Praxis (z.B. Elternabend)

1.6. Profil evangelischer Kindergartenarbeit – pädagogische und religionspädagogische Grundfragen in ihrem Zusammenhang und ihre Konkretion in unterschiedlichen Handlungsfeldern

- Perspektivwechsel
- wahrnehmen, wie Kinder ihre Leben und die Welt sehen und was sie brauchen
- veränderte Kindheit, Wandel der Familie
- Religionspädagogik als Ermutigung zum Leben
- Bedingungsfelder, Gestaltungsräume, Gestaltungselemente religionspädagogischer Konzeptionsentwicklung
- Profil evangelischer Kindergartenarbeit innerhalb des Profils der evangelischen Kirchengemeinde
- Gemeinde und ihr Kindergarten im Gemeinwesen
- Arbeit mit Eltern und jungen Familien
- integrative Erziehung
- grundlegende pädagogische Handlungsfelder
- kommunikative Kompetenz (z.B. Beratung/Gesprächsführung)
- Teamarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

2. Didaktische Dimensionen

Biografie	eigene religiöse und kirchliche Sozialisation
Rolle	Reflexion der Rolle von Kindern in Gemeinde, Kirche, Theologie und Gesellschaft Reflexion der Rolle von Frauen in Gemeinde, Kirche, Theologie und Gesellschaft Reflexion der Rolle von Männern in Gemeinde, Kirche, Theologie und Gesellschaft
Erfahrung	bisherige Erfahrung in der Begegnung mit Kindern und mit religionspädagogischer Praxis
Spiritualität	Andachten zum Tagesbeginn und Tagesausklang, meditative Elemente in den einzelnen Kurseinheiten, Gespräche über Fragen / Themen unseres Glaubens, gemeinsam vorbereitete und gestaltete Gottesdienste zum Abschluss jeder Kurswoche gehören zum Profil gemeinsamen Lebens und Lernens
Information	Informationen z.B. zu: – Einleitungsfragen (AT / NT) – Grunddaten der Geschichte Israels – theologischen und religionspädagogischen Grundfragen – Judentum und Islam
Gestaltung	exemplarische Arbeit an biblischen Texten und Themen in den Schritten: Zugänge – Orientierung und theologische Klärung – Gestaltung – Einordnung in einen pädagogischen / religionspädagogischen Gesamtzusammenhang
Gemeinde	Bedenken des gemeindepädagogischen Gesamtzusammenhangs

Praxis

Religionspädagogische Praxis:

- Planung von Praxisprojekten
 - Auswertung der erprobten Methoden im Blick auf die Arbeit mit Kindern und Erwachsenen
- Zielgruppen der Planung und der folgenden Praxis:
- Mitarbeiter/innenteam, Eltern, Kinder

Ökumene und andere Religionen

Einbeziehung der Ökumene (weltweite Christenheit) Bedenken unserer Wurzeln im Judentum und der Blick auf andere Religionen (Feste, Gesten, Rituale, Texte)
Interreligiöses Lernen

IV. Durchführung

1. Die FeBE wird von der AG-EL begleitet.
2. Die FeBE erstreckt sich über die ersten fünf Tätigkeitsjahre in kirchlicher Anstellung nach Abschluss der Ausbildung. Dies gilt analog für den Einstieg in eine evangelische Tageseinrichtung und den Wiedereinstieg in den Beruf.
3. Die FeBE umfasst insgesamt 30 Arbeitstage, verteilt auf fünf Jahre. Sie ist verpflichtend. Die Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Dienstanweisung aufzunehmen.
4. Die FeBE beginnt nach Ablauf der Probezeit. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind für die Dauer der Kurse vom Dienst freizustellen.
5. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen besteht diese Verpflichtung nicht. Ihnen steht jedoch die Möglichkeit zur Teilnahme an FeBE-Kursen offen.
6. Eine Verzahnung mit Angeboten der Fortbildung in den ersten Amtsjahren für Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerrinnen und Pfarrer (FeA) und anderen Bereichen der FeB wird angestrebt.
7. FeBE-Kurse werden vom Elementarbereich des PTI, dem Rheinischen Verband für Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder, den Fachberatungen in den Kirchenkreisen angeboten. Die Angebote werden mit „FeBE-anerkannt“ gekennzeichnet.
8. Im Einzelfall kann die Arbeitsgemeinschaft Elementarbereich über die Anrechnung anderer Aus-, Fort-, Weiterbildungsangebote entscheiden.
9. Über den Abschluss der FeBE wird von der Landeskirche ein Zertifikat ausgestellt.

FeBE
Fortbildung in den ersten Berufsjahren für
pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
Erzieherinnen und Erzieher in
evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

Ausführungsbestimmungen

1. Die Kursangebote der FeBE beginnen mit dem 1. Januar 2002.
Fortbildungen, die noch im Jahre 2001 stattfinden und dem FeBE Konzept entsprechen, können FeBE anerkannt werden, sodass nach dem Synodenbeschluss vom Januar 2001 ein gleitender Übergang ermöglicht wird.
2. In den Fortbildungsausschreibungen für das Jahr 2002 (Fortbildungsprogramm des DW, Fortbildungsprogramm des PTI, Fortbildungsprogramm der Fachberatungen des Rheinischen Verbandes, Altenkirchen, GEE/EBW Rheinland Süd und Kirchenkreise, Evangelische Landjugendakademie) wird auf Kurse, die FeBE-angemerkt sind, besonders hingewiesen.
3. Von den Fachberatungen im Bereich der EKIR und den unter 2. genannten Institutionen werden Fortbildungen in ihren Ausschreibungen als FeBE-angemerkt gekennzeichnet, wenn sie den Themenbereichen unter 3.1.1.–3.1.6. entsprechen. Eines besonderen Genehmigungsverfahrens bedarf es dazu nicht.
4. Andere Fortbildungsträger und Fortbildungsanbieter, die sich an FeBE beteiligen möchten, melden ihr Angebot der AG-EL (PTI), um die Anerkennung einzuholen.
5. Der Arbeitsgemeinschaft – Elementarbereich am PTI (AG-EL) wird jeweils ein Fortbildungsprogramm der Fortbildungsträger zugeschickt.
6. Die Verpflichtung zur FeBE gilt nur für neu eingestellte Mitarbeiter/innen, da bei ihnen diese Verpflichtung in die Dienstweisung aufgenommen wurde. Mitarbeiterinnen, die in den letzten Jahren vor dem Synodenbeschluss eingestellt worden sind, soll die FeBE-Teilnahme empfohlen und ermöglicht werden.
7. Die FeBE gilt auch für Kinderpflegerinnen/Zweitkräfte, da sie zu dem Kreis der pädagogischen Mitarbeiter/innen gehören.
8. Neben den Fortbildungstagen, die durch die FeBE in Anspruch genommen werden, sollen auch weitere Fortbildungen genehmigt werden.
9. Es ist darauf zu achten, dass auch mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen (Halbwochen- oder Wochenkurse) angeboten und vorrangig besucht werden.
10. In einzelnen Regionen kann FeBE von mehreren Fachberatungen / Kirchenkreisen gemeinsam ausgeschrieben und veröffentlicht werden.
11. Für jede besuchte Fortbildung wird eine besondere FeBE-Bescheinigung ausgestellt. Nach Abschluss der FeBE werden durch die Fachberaterinnen dem Landeskirchenamt (Abt. IV/Erziehung und Bildung) die Einzelbescheinigungen zugeschickt. Die Landeskirche stellt ein Zertifikat aus (Formulare analog zur FeB).
12. Nach zwei Jahren (2004) wird ein "runder Tisch" einberufen, an dem alle an der Planung und Durchführung der FeBE beteiligten Personen den Stand der FeBE feststellen und die weitere Entwicklung planen.

Hinweise auf Fortbildungsangebote
außerhalb des Pfarrerfortbildungs-
programms

Az.: 13-1-8-1

Düsseldorf, 9. Mai 2001

Wir möchten auf zwei Fortbildungsangebote außerhalb des Pfarrerfortbildungsprogramms hinweisen:

Das Konfessionskundliche und Ökumenische Arbeitswerk der EKD lädt zum Konfessionskundlichen Intensivseminar 2002 / Grundkurs Konfessionskunde ein.

Das Seminar findet in der Zeit vom 28. bis 31. Januar 2002 in Bensheim statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Anmeldeschluss ist der 1. Dezember 2001

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Pfarrer Dr. Fleischmann-Bisten, Geschäftsführer des Evangelischen Bundes und des Konfessionskundlichen Instituts, Postfach 1255, 64625 Bensheim. Telefon: 06251/8433-12; Fax: 06251/8433-28

Anmeldungen können an folgende Anschrift geschickt werden:

Evangelischer Bund
 Konfessionskundliches Institut
 Postfach 1255 64602 Bensheim
 Telefon: 06251/8433-11 (Tagungsbüro)
 E-Mail: ki-eb@t-online.de oder im Internet unter
<http://www.ekd.de/ki/>

Das Film Funk Fernseh Zentrum der Evangelischen Kirche im Rheinland führt vom 26. bis 28. November 2001 eine ökumenische Fortbildung in Kooperation mit der Eglise Reformée de France durch.

Die Veranstaltung trägt das Thema: „Religion im Kino. Auf der Suche nach religiösen Mythen in aktuellen Spielfilmen.“ Frau Dr. Inge Kirsner, Filmwissenschaftlerin und Theologin, wird die Referentin sein.

Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Jürgen Jaissle vom FFFZ Medienhaus, Kaiserswerther Straße 450, 40403 Düsseldorf, Telefon: 0211/4580-258, E-Mail: fffzmedienhaus@fffz.de

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf noch vorhandene FeA-Plätze
in Fortbildungsangeboten aus dem
Pfarrerfortbildungsprogramm 2001

Az.: 13-1-8-1

Düsseldorf, 15. Mai 2001

Wir möchten hiermit besonders auf einige Fortbildungsangebote aus dem Pfarrerfortbildungsprogramm 2001 hinweisen, in denen noch Plätze für die zur Fortbildung verpflichteten Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren frei sind:

P 2.03

Kollegiale Praxisberatung im Arbeitsfeld Gottesdienst

3. bis 7. September 2001

P 2.04

„Ich will dem Herrn singen, denn er hat eine herrliche Tat getan...“ (Ex. 15,1)

10. bis 14. September 2001

P 4.01

Gemeinwesenorientierte Gemeindearbeit

24. bis 28. September 2001

P 2.05

„Christus eint uns und gibt am Heil seines Mahles uns allen teil“

1. bis 5. Oktober 2001

A 05

Mit Texten aus dem Alten Testament durchs Kirchenjahr

1. bis 5. Oktober 2001

P 2.06

Einübung liturgischer Präsenz im Kirchenraum

8. bis 12. Oktober 2001

P 5.08

Konfliktmanagement und „management of values“ als Aufgaben im Pfarrberuf

22. bis 26. Oktober 2001

P 6.06

Biographie - Krankheit - Schuld

29. Oktober bis 2. November 2001

P 7.02

Christen und Muslime im Gespräch

5. bis 8. November 2001

Z 4.01

Landeskirchlicher Kurs

Krankenhauseelsorge – Arbeit in der Institution

12. bis 23. November 2001

B 05

Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung

26. bis 30. November 2001

Das Landeskirchenamt

Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen

Nr. 16855 Az. 13-15-3

Düsseldorf, 31. Mai 2001

Aufgrund der sehr großen Nachfrage nach unseren beiden zweitägigen Seminaren bieten wir zusätzlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen zum Thema **„Die neue Verwaltungsordnung“** folgende regionale Fortbildungsveranstaltungen an:

2001.11 am 23. August 2001 in Duisburg**2001.12 am 29. August 2001 in Saarbrücken****2001.13 am 06. September 2001 in Koblenz**

Referent: LKVR Manfred Konrad

Die Veranstaltungen beginnen um 9.30 Uhr und enden um 16.00 Uhr. Es stehen jeweils 40 Plätze zur Verfügung. Der Teilnahmebeitrag beträgt 40,- DM.

Eine Ausschreibung erfolgt gesondert an die Dienststellen. Die Anmeldung kann nur mit dem Anmeldevordruck erfolgen, der der Ausschreibung beiliegt oder über das Internet unter www.kirchenboerse.de (Hauptkategorie: Kurse-Fortbildung / Unterkategorie: Seminar) abrufbar ist.

Anmeldeschluss ist der 6. August 2001.

Das Landeskirchenamt

Bücherei-Grundkurs

Nr.: 11460 Az. 12-8-5-1

Düsseldorf, 23. April 2001

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt im Herbst 2001 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen öffentlichen Büchereien mit literarischen und bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekannt zu machen. Der Grundkurs gilt zugleich als der 1. Kursus für die Ausbildung zur Büchereiassistentin bzw. zum Büchereiassistent im kirchlichen Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom

24. bis 31. Oktober 2001**in der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen**

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einer evangelischen öffentlichen Bücherei einer Gemeinde oder in Krankenhausbüchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten. Diese Veranstaltung ist ein Angebot im Sinne des Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Wir sind Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V., das nach § 23 des Weiterbildungsgesetzes NRW als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt ist.

Der Kursus wird finanziert durch die Landeskirche und einen Beitrag der Gemeinden. Die Gemeinden/Krankenhäuser sind gebeten, einen anteiligen Betrag von 150,- DM für Unterkunft, Verpflegung und Honorare, zuzüglich der Fahrtkosten für ihre Teilnehmerin bzw. ihren Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluss ist der 15. September 2001. Wir bitten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in evangelischen Gemeinden und Krankenhäusern auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskünfte erteilt auf Anfrage die Landeskirchliche Bücherei-Fachstelle, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 45 62-5 25

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Christian Bork am 22. April 2001 in der Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden.

Pfarrer z.A. Ingo Hanke am 22. April 2001 in der Kirchengemeinde Ostacker.

Pfarrer z.A. Oliver Joswig am 29. April 2001 in der Kirchengemeinde Hennef.

Pfarrerin z.A. Stephanie Krüger am 28. April 2001 in der Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West.

Pfarrerin z.A. Anke Krughöfer am 29. April 2001 in der Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pfarrerin z.A. Sonja Mitze am 1. April 2001 in der Kirchengemeinde Hamborn.

Predigthelfer Dr. Wolfgang Osterhage Kirchengemeinde Wachtberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel am 8. April 2001.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pfarrer Hans-Walter Goll sind mit Wirkung vom 1. Juni 2001 das Rechts und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gem. § 5 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes verloren gegangen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Hartmut Benz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Gernot Müller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Redmer Studemund in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Hartmut Benz mit Wirkung vom 1. April 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberbantenberg (Gemeindeverzeichnis S. 114).

Pfarrer Gernot Müller mit Wirkung vom 1. April 2001 die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld (Gemeindeverzeichnis S. 417).

Pfarrer Redmer Studemund mit Wirkung vom 1. Mai 2001 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lennep (Gemeindeverzeichnis S. 432).

Pfarrer Hans-Ulrich Förderer mit Wirkung vom 1. Mai 2001 die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen (Gemeindeverzeichnis S. 447).

Ernennungen / Berufungen Beamtenstellen:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Ralf Berger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Krefeld eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Juni 2001.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Christian Buchholz vom Rechnungsprüfungsamt des Kirchenkreises Gladbach-Neuss zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Lehrer i.K.z.A. Martin Erdmann von der Realschule Burscheid unter Ernennung zum Lehrer i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Hauptsekretärin Bettina Hackert von der Kirchengemeinde Bensberg zur Kirchengemeinde-Amtsinspektorin.

Studienrat i.K. Wolff-Achim Hassel vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf zum Oberstudienrat i.K.

Pastor Stefan Lüben in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bonn eingerichtete Sonderdienststelle zum 9. Juli 2001.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Bianca Neuhaus in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Amt für Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Mai 2001.

Landeskirchen-Amtsrat Herbert Plischke zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Überleitung:

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Alexandra Assing von der Kirchengemeinde Frechen, Kirchenkreis Köln-Süd, in den Dienst des Landeskirchenamtes.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin z.A. Katja Dreßler vom Kirchenkreis Gladbach-Neuss in den Dienst der Ev. Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Wolfgang Overhoff vom Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen in den Dienst des Stadtkirchenverbandes Köln unter gleichzeitiger Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Rat.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Hartmut Benz mit Ablauf des 31. März 2001.

Pastor im Sonderdienst Markus Happel mit Ablauf des 30. April 2001.

Pastor im Sonderdienst Detlef Kowalski mit Ablauf des 14. April 2001.

Pastor im Sonderdienst Michael May mit Ablauf des 31. Mai 2001.

Pastor im Sonderdienst Gernot Müller mit Ablauf des 31. März 2001.

Pastor im Sonderdienst Achim Roscher mit Ablauf des 31. Mai 2001.

Pfarrerin im Probedienst Cornelia Michels-Zepp zum 30. April 2001.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Henner Barnbeck, Kirchengemeinde Marienbergshausen, mit Wirkung vom 1. Juli 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 112).

Pfarrer Michael Hack, Kirchengemeinde Alt-Krefeld, 5. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juli 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 422).

Kirchen-Oberverwaltungsrat Günter Kaspar vom Verwaltungsamt Ev. Kirchengemeinden Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glahn, zum 1. Juli 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 472).

Pfarrerin Brünhilde Kirchner, Kirchengemeinde Heiligenhaus, 3. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juli 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 492).

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Siegfried Neumann vom Verwaltungsamt Köln-Bergisch-Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch zum 1. Juli 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 393).

Pfarrer Gerd Meier, Kirchengemeinde Mittelmeiderich, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Juli 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 230).

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Karl-Georg Müller vom Kirchenkreis Lennep zum 1. Juli 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 429).

Pfarrer Dieter Orlikowski, Kirchengemeinde Roxheim, mit Wirkung vom 1. Juli 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 483).

Pfarrer Winfried Wengenroth, Kirchengemeinde Flamersheim, mit Wirkung vom 1. Juli 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 319).



Der Herr, euer Gott, schafft euch Ruhe und gibt euch dieses Land.
(Josua 1,13)

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Rudolf Majert am 11. April 2001 in Pulheim, zuletzt Pfarrer in Lindlar; geboren am 26. Juli 1913 in Oberhausen; ordiniert am 12. Oktober 1941 in Honnef/Rhein.

Pfarrstellenerrichtungen:

In der Kirchengemeinde Kevelaer, Kirchenkreis Kleve, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Liblar, Kirchenkreis Köln-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2001 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Vereinigten Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Barmen ist ab sofort die 2. Pfarrstelle (50% Dienstumfang) der Gemeinde zu besetzen. Die Gemeinde liegt citynah auf der Sohle des Wuppertales und besteht aus zwei Pfarrbezirken mit jeweils einer Predigtstätte. In der aufblühenden Jugendarbeit ist ein Team jugendlicher Ehrenamtlicher engagiert. Ein hauptamtlicher Jugendleiter (ganze Stelle) ist in der Gemeinde beschäftigt. Zwei Gemeindegewestern sind in der Seniorenarbeit tätig und nehmen diakonische Aufgaben wahr. Dieser Schwerpunkt ist der Gemeinde sehr wichtig. Eine A-Kirchenmusikerstelle ist der Gemeinde angebunden. Die rege kirchenmusikalische Tätigkeit auf hohem Niveau ist weit über die Gemeinde- und Orts-grenzen bekannt. Das Gemeinsame Gemeindeamt, das der Gemeindeverband Gemark-Wuppertal unterhält, erledigt den größten Teil der Verwaltungsarbeit. Eine geräumige Pfarrwohnung steht zum Bezug bereit. Es wird eine teamfähige Pfarrerin/ein teamfähiger Pfarrer gesucht, die/der die bestehende Arbeit fortführt und auch neue Akzente setzt. Die Wunschkandidatin/der Wunschkandidat ist authentisch, ein-satzfreudig, kompetent in der Mitarbeiterführung und wahr

das reformierte Bekenntnis der Gemeinde. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 140/141. Telefonische Auskünfte und nähere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Harald Niemiets, Telefon (02 02) 66 39 74. Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen über den Superintendenten des Kirchenkreises Barmen, Zeughausstraße 31, 42287 Wuppertal, an das Presbyterium der Gemeinde Wupperfeld.

Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden **Niederwörresbach** und **Veitsrodt** suchen zum 1. Oktober 2001 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für ihre Gemeindeglieder in den drei Kirchdörfern Niederwörresbach, Veitsrodt und Herborn, nahe der Stadt Idar-Oberstein. Die Pfarrstelle ist durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In den Gemeinden ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Schwerpunkte der pastoralen Arbeit sind eine den Menschen nachgehende Seelsorge durch Haus- und Krankenbesuche und die Bereitschaft, neue Gottesdienstformen zu erproben. Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der für die Strukturen des ländlichen Raumes aufgeschlossen ist, Engagement zeigt in der Jugend-, Familien- und Altenarbeit und selbst Freude am Singen und an der Musik hat. In den Gemeinden gibt es drei Frauenkreise, drei Seniorenkreise, zwei Jugendkreise, drei Kindergottesdiensthilfegruppen, einen Gottesdienstvorbereitungskreis und einen Gitarrenkreis. Von der Bewerberin/dem Bewerber erwartet die Gemeinde Unterstützung und Koordination der bestehenden Arbeit sowie Impulse zur Erneuerung. Ein aktives Zugehen auf die Gemeindeglieder ist erforderlich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 150/151. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die Presbyterien der Kirchengemeinden Niederwörresbach und Veitsrodt über den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Birkenfeld, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein. Informationen vorab geben: Kirchmeisterin Ursula Seibel, Telefon (0 67 85) 99 98 68, Kirchmeisterin Anneliese Müller, Telefon (0 67 81) 3 11 59.

Die 2. Pfarrstelle (50 % Dienstumfang) der Kirchengemeinde **Kevelaer**, ist ab 1. Oktober 2001 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Gemeinde umfasst die Stadt Kevelaer und die Ortsteile Wetten, Winneken-donk und Twisteden. Kevelaer ist Zuzugsgebiet und dadurch eine junge, wachsende Gemeinde. Sie verfügt über zwei Predigtstätten, einen Kindergarten und ein Jugendheim. Das Presbyterium sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die den Menschen aufgeschlossen und kommunikativ begegnet, Kinder und Jugendliche ansprechen kann und auch für alle traditionellen Bereiche der Gemeindegliederarbeit offen ist. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 340. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Karin Reinhardt, Brunnenstraße 70, 47623 Kevelaer, Telefon (0 28 32) 51 77.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Meerbeek**, Kirchenkreis Moers, ist zum 1. November 2001 auf Vorschlag der Kir-

chenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde **Meerbeek** liegt im gleichnamigen Ortsteil am östlichen Rand der Stadt Moers. Durch den Bergbau geprägt, ist das Erscheinungsbild bestimmt von einer großen renovierten Zechensiedlung und Wohnbezirken mit Einfamilienhäusern. Die Bürgerinnen und Bürger leben in starker Identifikation mit dem Stadtteil und sehen sich vom Strukturwandel und der Gestaltung des multiethnischen Zusammenlebens herausgefordert. Die Gemeinde hat etwa 2500 Mitglieder. Das Presbyterium sucht ein Pfarrehepaar, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der sich der jungen reformierten Tradition der Gemeinde verpflichtet wissen/weiß. Die Gemeinde hat eine Predigtstätte in einer großen und modernen Kirche, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus. Ihr steht ein Kindergarten nahe, der von einem Trägerverein geführt wird. Dem Presbyterium sind lebensnahe Verkündigung in vielfältig gestalteten Gottesdiensten, Präsenz in der Gemeinde, seelsorgliche Offenheit und Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden und Altersgruppen besonders wichtig. Erwartet werden ein kommunikativer Leitungsstil, regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Kindergarten und der Grundschule am Ort und Bereitschaft zur alltäglichen Bezirksarbeit. Großes Engagement von ehren- wie hauptamtlich Mitarbeitenden gehört zum Profil der Gemeinde, außerdem Offenheit für die ökumenische Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Nachbargemeinde und die Pflege der Kontakte zu den unterschiedlichen kommunalen Einrichtungen und den Moscheegemeinden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 464/465. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Grans, Telefon (0 28 41) 5 24 72, zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das **Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Nord** sucht zum 1. Januar eine/n evangelische Kassenleiterin/evangelischen Kassenleiter. Das Sachgebiet umfasst die Kassenleitung für die angeschlossenen drei Gemeinden sowie die Sachbearbeitung einer Kirchengemeinde einschließlich Protokollführung bei Presbyteriumssitzungen. Der Stellenumfang beträgt 38,5 Wochenstunden. Wir wünschen uns eine(n) aufgeschlossene(n) Mitarbeiter/in mit mind. 1 kirchlicher Verwaltungsprüfung und Erfahrung im kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Stelle erfordert Eigenverantwortung, EDV-Kenntnisse, Organisationstalent, sowie Freude am Umgang mit Menschen. Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz in offener und freundlicher Atmosphäre. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte schriftlich richten an das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Nord, z. Hd. Herrn Becker, Ahornallee 5, 40468 Düsseldorf.

Die **Melanchthon-Kirchengemeinde Düsseldorf-Grafenberg** sucht ab dem 1. August 2001 eine/n hauptamtliche/n evangelische/n Küsterin/Küster für eine Vollzeitstelle, die Hausmeistertätigkeiten einschließt. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, die/der Freude daran hat, unser Gemeindezentrum als offenes Haus für das Gemeindeleben zu betreuen. Zu Ihren Aufgaben gehören: Vorbereitung und Begleitung der Gottesdienste und Amtshandlungen, Betreuung, Pflege und Wartung des Gemeindezentrums (ohne

Raumpflege) sowie der Kindertagesstätte und der zugehörigen Außenanlagen, Organisation und Koordination der Arbeit im Gemeindezentrum. Wir erwarten: möglichst abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung, handwerkliche und technische Fähigkeiten, Führerschein Klasse 3. Wir bieten: eine lebendige Gemeindegemeinschaft mit einem Team engagierter hauptamtlicher Mitarbeiter/innen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden, eine 94 qm Dienstwohnung im Gemeindezentrum, Vergütung nach BAT-KF einschließlich entsprechender Zusatzversorgung. Ihre schriftliche Bewertung richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Melancthon Kirchengemeinde, Graf-Recke-Straße 211, 40237 Düsseldorf, Auskünfte erteilen: G. Rininsland (Vors. des Presbyteriums), Tel. (02 11) 68 58 04, H.-R. Kruse (Pfarrer), Tel. (02 11) 68 47 93.

Beim Gemeinsamen Ev. Gemeindeamt Neuss ist zum 1. Januar 2002 die Stelle des Leiters/der Leiterin zu besetzen. Der derzeitige Gemeindeamtsleiter tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Das Gemeinsame Ev. Gemeindeamt ist die Verwaltungsstelle für 10 Kirchengemeinden (71.000 Gemeindeglieder), die Kirchensteuerverteilungsstelle, einen Gemeindeverband und mehrere Werke und Vereine im Bereich der Kommunalgemeinden Neuss, Dormagen, Kaarst, Grevenbroich und Korschenbroich. Im Verwaltungsbereich sind 80 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, das Haushaltsvolumen beträgt insgesamt 60 Millionen. Im Gemeindeamt selbst sind 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Zur Zeit findet ein Projekt „Kosteneinsparung/Straffung der Arbeitsabläufe“ mit externer Moderation statt, das zielgerecht umzusetzen ist. Für die Bewerbung ist die Zugehörigkeit zur Ev. Kirche mit einer positiven inneren Einstellung dazu Voraussetzung. Von einem Bewerber/einer Bewerberin erwarten wir umfassende Kenntnisse in der kirchlichen Verwaltung. Die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Qualifikation setzen wir voraus. Neben den fachlichen Fähigkeiten werden erwartet: Führungserfahrung und Geschick im Umgang mit Mitarbeitenden; Vorbildfunktion und Sozialkompetenz; Erfahrungen im Umgang mit kirchlichen Gremien, Einrichtungen, Gemeindegliedern; vertrauensbildendes Wirken; ein hohes Maß an Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft; Flexibilität und vorausschauende Planung; betriebswirtschaftliches Denken und Handeln; Bereitschaft zur Kooperation; Aufgeschlossenheit und kreative Gestaltung für neue Wege und die Fähigkeit, diese zu gehen und umzusetzen; entscheidungsfreudige Mitarbeit zum eingeleiteten Projekt. Die Anstellung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis. Die Stelle ist mit A14 BBO mit Zulage bewertet. Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 16. Juli 2001 zu richten an: Herrn Horst Eickelmann, Vorsitzender des Gemeinsamen Ev. Gemeindeamtes Neuss, Further Strasse 157, 41462 Neuss. Auskünfte erteilt der Gemeindeamtsleiter, Heinrich Wittmann, Telefon (02131) 9 54-4 40. Informationen stehen unter www.gemeindeamt.de.

Das Gemeindeamt Köln-Süd sucht möglichst zum 1. Juli 2001 eine stellvertretende Gemeindeamtsleiterin/einen stellvertretenden Gemeindeamtsleiter. Wir sind eine Verwaltungseinrichtung in der Trägerschaft von 6 Kirchengemeinden im Kirchenkreis Köln-Süd und arbeiten seit Jahresbeginn auf der Grundlage des neuen Steuerungsmodells der KGSt, das in Grundzügen in absehbarer Zeit wohl auch in vielen weiteren kirchlichen Verwaltungseinrichtungen Anwendung finden wird. Somit werden bei uns viele Teilaspekte der neuen Verwaltungsordnung bereits heute schon umgesetzt. Unsere Dienst-

leistungsangebote werden von weiteren Kirchengemeinden bzw. kirchlichen Einrichtungen in Anspruch genommen. Der Aufgabenbereich umfasst neben der Stellvertretung des Amtsleiters die selbständige Verwaltung für zwei Kirchengemeinden (einschließlich Sitzungsbegleitung) sowie die Leitung des Sachgebietes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, in dem Ihnen fünf Mitarbeiter/innen (Teilzeit) zur Seite stehen. Seit 2000 wird die Buchhaltung über proFINANZ abgewickelt, der Zahlungsverkehr erfolgt über das Programm PC-Cash. Für sieben Tageseinrichtungen für Kinder sind die Betriebskostenabrechnungen zu erstellen. Unser Amt ist mit aktueller EDV ausgestattet. (MS-Office – Winword/Excel –, Netzserver Windows NT, Workstations Windows 95/98). Entsprechende Kenntnisse wären von großem Vorteil. Wir wünschen uns eine/n einsatzbereite/n evangelische/n Mitarbeiter/in mit Erfahrung in der kirchlichen Verwaltung. Die/der Bewerber/in sollte möglichst die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen, mindest die 1. Verwaltungsprüfung. Erwartet wird die Fähigkeit zur Teamarbeit sowie selbständiges und kreatives Arbeiten. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Die Stelle ist zurzeit nach der Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. Vergütungsgruppe IV a BAT-KF bewertet. Nähere Informationen erhalten Sie vom Gemeindeamtsleiter Herrn Schüller, Telefon (0 22 32) 9 23 01 14. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Gemeindeamtsausschuss des Evangelischen Gemeindeamtes Köln-Süd, Hermülheimer Str. 10, 50321 Brühl.

Literaturhinweise:

Ein Weg durch Räume und Zeiten. **Das evangelische Gemeindezentrum Friedrichsfeld.** Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld. Voerde ca. 2000, [8] Bl., Abb.

Hilde Weirich: **Hunsrücker Pfarrerbruderschaft 1933-1940 am Beispiel der Bekenntnispfarrer Hermann Lutze, Paul Schneider u. Heinz Berkemann.** Hrsg.: Ev. Kirchenkreis Trier u. Ev. Pfarramt Kleinich. Kleinich 2001, 68 S., Abb.

Evangelische Kirche in der Stadt Mönchengladbach. Hrsg. vom Sprecherrat der Evangelischen Kirchengemeinden Mönchengladbach. Mönchengladbach 2000, 31 S., Abb.

Ernst Dresbach: **Werden und Wachsen der Ev. Kirchengemeinde Wiehl.** Eine kirchengeschichtliche Darstellung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Hrsg. von d. Ev. Kirchengemeinde Wiehl. Wiehl 2000, 32 S.

Holger Weitenhagen: Evangelisch und deutsch. **Heinz Dungs und die Pressepolitik der Deutschen Christen.** Köln 2001, XXIII, 549 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 146)

Ulrich Offerhaus: **Nikolaus von Kues und das Stift St. Florin zu Koblenz.** Hrsg. vom Förderkreis Florinskirche u. Landesmedienzentrum Rheinland-Pfalz. Koblenz 2001, 116 S., Abb.

Annette Schmitz-Dowidat: „... dass alles ehrbar und ordentlich in der Gemeinde zugehe“. **Die Entstehung und Weiterentwicklung der rheinischen Kirchenordnung von 1952 (1945–1991).** Köln 2001, XXI, 549 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 149)

Leitfaden für Kirchengemeinden zur Beachtung der Lebensmittel-Hygiene-Verordnung. Hrsg.: Umweltreferat der Evangelischen Kirche im Rheinland Düsseldorf ca. 2001, 11 S., Abb.

Adelheid Zelleke: **Vom Raub der Bundeslade – eine äthiopische Legende.** Bonn 2000. 30 S. – Mit einem Anhang zum historischen Hintergrund. Hrsg.: Äthiopisches Zentrum Deutschland e.V., Forellstr. 34, 53123 Bonn, Telefon und Fax (02 28) 64 91 99, e-mail: aetzd@t-online.de. Schutzgebühr: 5,00 DM (bitte keine Briefmarken)

„**Viel Spaß im Jugendausschus**“ heißt eine kleine, rein praxisorientierte Arbeitshilfe aus der Reihe „aja“ des Amtes für Jugendarbeit der EKIR. Sie enthält Kopiervorlagen und Anregungen zur Gestaltung einer Sitzung, eines Tagessesminars oder Wochenendes eines Jugendausschusses, der sich neu konstituiert hat oder neue Wege gehen will oder dessen Mitglieder sich einfach neu vergewissern wollen. Erhältlich: Einzel-Exemplare in gedruckter Form im Amt für Jugendarbeit, besser aber als E-Mail-Anlage auf Anforderung unter Telefon (02 11) 36 10-297 (Frau Kugler-Bohn) oder unter www.ekir.de/kirchenboerse/arbeitshilfe im Internet (10 DIN-A-4-Seiten).

Angebote:

Die Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg bietet eine nicht mehr benötigte Glocke, eine Kanzel und einen Altartisch zum Verkauf an. Die Bronzeglocke Ton a“ wurde 1970 gegossen, sie hat einen Durchmesser von 0,465 m und wiegt ca. 58 kg. Weitere Informationen können Sie bei Frau Saß, Telefon (02 28) 9 35 83 61 bekommen.

Die Kirchengemeinde Köln-Weiden bietet 9 alte Kirchenbänke aus Naturholz zum Verkauf an. Die Bänke haben eine Länge von ca. 3,15 m und eine Breite von ca. 0,57 m. Die Preisvorstellung liegt für Selbstabholer bei DM 600,00 je Kirchenbank. Anfragen richten Sie bitte an: Herrn Hermann, Küster

der Evangelischen Kirche Weiden, Aachener Str. 1208, 50858 Köln

Gesuch:

Glocken für Kenia gesucht. Eine lutherische Gemeinde in Mombasa sucht eine mittlere Glocke (ca. 1 m) für die 1998 erbaute Kirche und eine kleine Glocke für eine Hauskapelle. Für Transport wird gesorgt. Kontaktadresse: Telefon (02 02) 7 78 94, Kirchengemeinde Dönberg, Pfarrer Fröhmeit.

Warnung:

(vor einem professionellen Trickbetrüger)

Mit diesem Schreiben möchten wir über einen Trickbetrüger warnen, der Ende April/Anfang Mai in den Kirchenkreisen Saarbrücken und Völklingen aufgetreten ist. Es handelt sich um einen Herrn Günter Tusch, ca. 1,70 m groß, ca. 60 Jahre alt, schütterte Haare, der sich als Pfarrdiakon ausgibt und über äußerst profunde Kenntnisse kirchlicher Interna verfügt. So behauptet er, in der Kirchengemeinde St. Goar tätig gewesen zu sein bzw. hat über gute Personenkenntnis in der Kirchengemeinde Wuppertal verfügt. Er gibt vor, gerade vor 8 Tagen in die jeweilige Gemeinde zugezogen zu sein (in den beiden Fällen hat er korrekte Straßen- und Hausnummern angegeben, beide Male die Nr. 19), und noch auf seine Rentenbezüge zu warten. Er ist geschieden, hat 2 Kinder, wobei er vorgibt, den Sohn im Juni/Juli kirchlich zu trauen. Neben einer schweren Krebserkrankung gibt er an, dass er sich mit Aids infiziert habe und an seinem früheren Wohnort in der Aidshilfe ehrenamtlich tätig gewesen ist. In beiden uns bekannten Fällen hat er Namen von Kollegen genannt und Fakten beschrieben, die der Wahrheit entsprechen. Deshalb ist es besonders schwierig, seine Betrugsgeschichte wirklich als eine solche zu erkennen.

Die Nachfrage bei dem Kollegen, Pfarrer Michael Kluck, der angeblich vor Jahren in der Kirchengemeinde St. Goar mit Herrn Tusch Kontakt gehabt haben sollte, hat ergeben, dass er damals ihn nicht mehr kennen lernen konnte, weil er wegen seiner Betrügereien inhaftiert wurde.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Pfarrer Dr. Andreas Hämer, Kirchenkreis Völklingen; Pfarrer Michael Kluck, Rundfunkbeauftragter der Ev. Kirche im Rheinland, Saarbrücken; Pfarrerrin Christine Unrath, Kirchenkreis Saarbrücken.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKIR-LKA.de. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
